

Entscheidung zu fassen und der Oberrechnungskammer davon Kenntnis zu geben.

§ 22. Dem von der Staatsregierung den Ständen auf jede Finanzperiode vorzulegenden Rechenschaftsbericht ist ein von der Oberrechnungskammer selbständig aufzustellender Bericht beizufügen, aus welchem sich ergeben muß,

1. ob und inwieweit bei der Ausführung des dem Rechenschaftsberichte zugrunde liegenden Staatshaushalts-Etats Abweichungen von den Bestimmungen des letzteren oder von sonstigen unter ständischer Zustimmung ergangenen Vorschriften und Anordnungen stattgefunden haben, insbesondere
2. ob und welche Etatüberschreitungen und außeretatmäßige Ausgaben vorgekommen sind, endlich
3. ob und welche erheblichen Abweichungen von den auf die Staatseinnahmen und Staatsausgaben oder auf die Erwerbung, Benutzung und Veräußerung von Staatseigentum bezüglichen Gesetzen oder unter ständischer Zustimmung ergangenen Vorschriften zu verzeichnen gewesen sind.

Der Bericht der Oberrechnungskammer ist an das Gesamtministerium einzureichen und zwar so zeitig, daß er zugleich mit dem Rechenschaftsberichte den Ständen vorgelegt werden kann.

§ 23. Bezüglich der Rechnungen über die zum Königlichen Hausfideikommiß gehörigen Sammlungen für Kunst und Wissenschaft hat die Generaldirektion der Königlichen Sammlungen die Stelle des Ressortministeriums zu versehen.

! Rückfichtlich der Rechnungen über die Staatsschuldenkasse bewendet es bei der Bestimmung in § 15 des Gesetzes vom 29. September 1834 (Sammlung der Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1834 S. 209). Wegen Prüfung dieser Rechnungen findet, soweit sie hiernach der Oberrechnungskammer obliegt, daß in den §§ 17 und 18 des gegenwärtigen Gesetzes vorgeschriebene Verfahren mit der Maßgabe Anwendung, daß der Landtagsausschuß zur Verwaltung der Staatsschulden an Stelle des daselbst erwähnten Ressortministeriums zu treten hat.

S. 285.

§ 24. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1905 in Kraft.

Bezüglich der Rechnungswerke, deren Revision und Justifikation nach der bisherigen Regelung bei den Ministerien und anderen Behörden stattgefunden hat, ist das Revisionsverfahren